



Beitritts-Erklärung

Ich/Wir erkläre/n meinen/unseren Beitritt zum Verein Freyung hilft e.V. ab _____.

Ich/Wir zahle/n einen Mitgliedsbeitrag von monatlich _____ zuzgl. MwSt., der im Einzugsverfahren Freyung hilft e.V. abgebucht wird.

Mit dieser Beitrags-Erklärung ermächtige/n ich/wir Freyung hilft e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos

Bank: _____
BLZ: _____
Konto-Nr.: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Die Satzung von Freyung hilft e.V. habe/n ich/wir erhalten.

Name oder Firma: _____

Straße: _____

Ort: _____

Tel/Fax: _____

Email: _____

Unterschrift: _____

Satzung
des Vereins „Freyung hilft“
(Stand 04.05.2010)

§1
Sitz, Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freyung hilft". Er hat seinen Sitz in Freyung.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Spendengeldern zur zweckgebundenen Verwendung. Die Hilfsbedürftigen werden finanziell oder durch Sachleistungen unterstützt.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben: natürliche Personen, gewerbetreibende Firmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden und Vereine, die in der Stadtgemeinde Freyung vertreten sind.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Insolvenz, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, sofern er drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§6 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
 - d) bis zu fünf Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende sind im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Vorstand. Jeder vertritt den Verein einzeln, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, daß der zweite Vorsitzende bzw. dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsangelegenheiten verantwortlich.
4. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
5. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit der Werbegemeinschaft fest. Er ist ermächtigt, die Ausarbeitung der Werbemaßnahmen und Aktionen im Einzelnen zu veranlassen und durchzuführen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet, nach Möglichkeit bis 30.04. des Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. In der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens 8 Tage. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Brief.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Hierfür ist die Zustimmung von 3/4 aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen.

§11 Wahlen

1. Die Vorstandswahlen werden vom Versammlungsleiter geführt.
2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter
3. Die Wahlen werden als Blockwahl per Handabstimmung durchgeführt. Sollten sich für einen Posten mehrere Kandidaten bewerben muß eine schriftliche, geheime Abstimmung erfolgen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die bis dahin im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt der Stadt Freyung zur Verwendung sozialer Aufgaben zu.